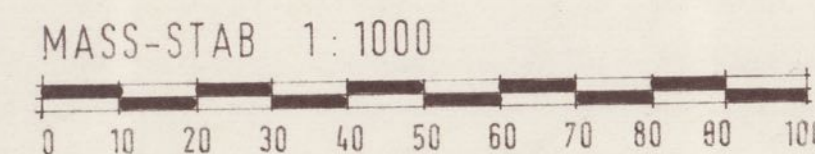


ÄNDERUNGSPLAN II ZUM TEIL- BEBAUUNGSPLAN "AUF DER WURZEL" U. "IM FLUR" ALLGEMEINES WOHNGEBIET

FÜR DIE STEUERGEMEINDE
HELTERSBERG



HELTERSBERG, DEN.....
DIE GEMEINDEVERWALTUNG:

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Pirmasens, den 06.06.91
Kreisverwaltung Pirmasens
Untere Landesplanungsbehörde
l. A.

Flicking

ERSTELLT: WALDFISCHBACH-BURGALBEN, DEN 29.07.1990
ERGÄNZT 6.12.1990

Aschm
Architekten-Ingenieure
JOCHIM & CONDE-PARTNER
Schwarzbachstraße 13
6757 WALDFISCHBACH
Telefon 0 63 33 - 54 59
Lindenstraße 15
6756 OTTERBACH 2
Telefon 0 63 01 - 39 02

VERFAHRENSVERMERKE

ERSTELLT UNTER ZUGRUNDELEGEN DES BEBAUUNGSPLANES "AUF DER WURZEL" "IM FLUR"
WALDFISCHBACH-BURGALBEN, DEN.....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: DER GEMEINDERAT HAT DIE AUFSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "AUF DER WURZEL" "IM FLUR"
GEMÄSS § 2, ABS. 1 BauGB
BESCHLOSSEN.

AM 5.4.1990 u. 9.2.1991

HELTERSBERG, DEN.....

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG: DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT VOM 11.3.1991
BIS 17.4.1991 AUSZULEGEN ORT UND ZEIT DER

AUSLEGUNG SIND AM 1.3.1991 ORTSÜBLICH IM GEMEINDEBLATT BEKANTGMACHT
WORDEN
HELTERSBERG, DEN.....

SATZUNGSBESCHLUSS: DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HELTERSBERG, DEN 14.6.91
DER ORTSBÜRGERMEISTER *Palm*



GENEHMIGUNGSVERMERK DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

BEKANTTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG: DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES
SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG NACH § 12 BauGB SIND AM 27.6.1991
ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

WALDFISCHBACH-BURGALBEN, den 8.7.1991

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE RECHTSVERBINDLICH AM 21.6.91
WALDFISCHBACH-BURGALBEN
Aschm
Verbandsgemeindeverwaltung
6757 Waldfischbach-Burgalben



(Stangura)
Beigeordneter

BESTANDSERLÄUTERUNG u.

- KLÄRANLAGE
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
- VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- TRAFOSTATION

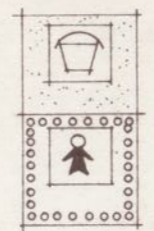
TEXTLICHE U. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES II
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GEPLANTE BAUTEN FIRSTRICHTUNG ALS VORSCHLAG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- PRIVATE-FREIFLÄCHE VON JEDER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN EINBAU VON GARAGEN ERLAUBT WENN EIN VORPLATZ VON MIND. 5,00 M TIEFE VORH. IST. GEMESSEN VON DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET BIS ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, DACHNEIGUNG 20° - 40° ± 3° NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4, GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7

ALTE ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

NEUE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 BAUGRENZE
 BAULINIE

20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE 8,00 M, IM BEREICH SCHUTZSTREIFEN. JEDOCH FREIBEREICH BIS UK-LEITUNG MIND. 4,20 M
 EINE BEBAUUNG IM SCHUTZBEREICH DER 20 KV FREIL. IST DEN PFALZWERKEN, BETRIEBSABTEILUNG OTTERBACH, ALS BAUANTRAG, ZUR STELLUNGNAHME UND ZUSTIMMUNG, VORZULEGEN.



KINDERSPIELPLATZ
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
KINDERGARTEN
ÖFFENTLICHE BEDARFSFLÄCHE

IM EINMÜNDUNGSBEREICH DER PLANSTR. „C“ AUF DIE L 499 (HAUPTSTR.) IST DAS EINGEZEICHNETE SICHTDREIECK VON JEDLICHER BEBAUUNG + BEPFLANZUNG HÖHER 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

AUF DEM GRUNDSTÜCK PL. NR 2216/4 IST AN DER GRENZE ZU GRUNDSTÜCK PL. NR 2212/1 EIN 3,00M BREITER GEH- UND FAHRSTREIFEN FREIZUHALTEN, ZUGUNSTEN DER PFALZWERKE.
(ZUM ERREICHEN BETONMAST NR. 94)

